

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden

Napoléon <France, Empereur, I.>

[Mannheim], 1809

Vom Verkauf

urn:nbn:de:bsz:31-10556

Vom Verkauf.

Wenn die Uebergabe der verkauften Sache durch den Verkäufer verzögert wird, kann der Käufer nach Belieben die Aufhebung des Kaufes, oder die Einsetzung in den Besitz fordern. §. 1610.

Nur wenn der Kaufpreis bezahlt ist, tritt Verzögerung ein; oder wenn Kredit für den Kaufpreis gegeben war, ausgenommen, wenn im letzten Fall ein Vermögensverfall des Käufers ausbricht. §. 1612. und 1613.

Wenn der Käufer den Kaufschilling in der festgesetzten Zeit nicht zahlt, so hat der Verkäufer das Recht, zur Aufhebung des Verkaufs §. 1654, und zwar unbedingt bey Lebensmitteln und Fahrniß aller Art. §. 1657.

Bei Liegenschaften aber nur mit folgender Beschränkung: wenn der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren, so wird die Auflösung des Kaufs erkannt.

Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter längere oder kürzere Frist gestatten.

Ist diese fruchtlos abgelaufen, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt. §. 1655.

Ist in dem Kontrakt enthalten, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, so kann der Käufer nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist, nach dieser kann ihm der Richter keine Frist mehr gestatten. §. 1656.

Der Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Werthes einer Liegenschaft verkürzt ist, kann den Verkauf anfechten, wenn er auch auf dieses Recht verzichtet hat. §. 1674.

Der Käufer muß entweder den geschätzten Werth mit Abzug eines Zehentheils nebst Zinsen nachzahlen, oder die Sache zurückgeben. §. 1681.

Die Klage muß innerhalb 2er Jahre nach dem Abschluß des Verkaufs angestellt werden. §. 1676.

Der Käufer hat diese Klage nicht. §. 1683.

Sie findet auch nicht gegen Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung gerichtlich geschlossen werden. §. 1684.

Auch rücksichtlich der Verkäufe, die vor dem 1ten Jänner 1810 geschlossen sind, muß nach obigen Bestimmungen verfahren werden. (Gesetz vom 3ten Februar und 22ten December 1809.)

Die Verkürzungsklage findet gegen Tauschverträge nicht statt. §. 1706.

Vom Mieth- und Pachtvertrag.

Der Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, wenn er nicht Sicherheit für den Miethzins giebt. §. 1752.

Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestandsache, und durch Nichterfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers. §. 1741.

Ist ein Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Erndte ganz, oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er nicht schon durch die vorhergehende Erndte entschädigt ist. Dieser Nachlaß kann aber erst am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, einen Theil des Pactes einzubehalten. §. 1769. Der Pächter muß aber gleich nach erlittenem Schaden desselben gerichtliche Aufnahm betreiben. §. 1769. a.

Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag öffentlich beurkundet ist, oder sichern Tag und Jahr hat, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandsbrief ausgedungen ist. §. 1743.